

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, den 29. Februar 1936

Nr. 22

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Echarnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelauenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. Februar 1936	83
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 27. Februar 1936	84
Ein- und Ausfuhrbewilligungen	87
Einfuhr von Bananen der Tarifr. 50 zum ermäßigten Zollsatz	88
Einfuhr von Pflaumen der Tarifr. 48 zum ermäßigten Zollsatz	88

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. Februar 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Viertes Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)¹⁾ sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)²⁾ wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) Abs. 3 Unterabs. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1. Pflaumen aller Art, unverpackt, oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Juli 1936	16,50
--	-------

2. In der Tarifr. 50 (Bananen usw.) ist in den Anmerkungen als Anmerkung 3 anzufügen:

3. Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigen Zustände, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. Juni 1936	2
--	---

3. In der Tarifr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet usw.) tritt an die Stelle der bisherigen Anmerkungen folgende Vorschrift:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von den Zöllen für unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz zu bewilligen:

- | |
|---|
| a) im Falle eines örtlichen Bedürfnisses für bestimmte Grenzstrecken für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks in Mengen von nicht mehr als 10 km in einem Kalenderjahr für jeden Bezugsberechtigten; |
| b) in besonderen Fällen, wenn das Holz von Bewohnern des Grenzbezirks oder von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz im Grenzbezirk aus eigenen in der Nähe der deutschen Grenze gelegenen Waldungen eingeführt wird; |
| c) wenn das Holz aus Waldungen in der Nähe der deutschen Grenze eingeführt wird, sofern die Waldungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland mindestens seit dem 1. April 1931 gehören und letztere in Deutschland in der Nähe der Waldungen begütert ist. |

¹⁾ RZBl. 1932 S. 83

²⁾ RZBl. 1932 S. 9

4. In der Tarifrnr. 133 (Milch und Rahm usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Abs. 1 ist die Anmerkung zu streichen;
- b) in Abs. 3 erhält die Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Aus-		
nahmen von den Zöllen für Milch und Rahm zu bewilligen.		

5. In der Tarifrnr. 161 Abs. 2 (Abfälle von Fischen usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

1. Der Zollsatz ermäßigt sich mit Genehmigung des Reichsministers der		
Finanzen auf 1 <i>RM</i> für 1 dz.		

6. In der Tarifrnr. 207 A (Gehärtete fette Ole usw.) erhält die bisherige Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Gehärtete fette Ole und Trane mit einem Erstarungspunkt von mehr als		
45° C sind als Kerzenstoffe nach Nr. 250 zu verzollen.		

7. In der Tarifrnr. 250 (Stearinsäure usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Gehärtete fette Ole und Trane, die als Kerzenstoffe zu be-		
handeln sind, zur Herstellung von Seife oder zur Aufspaltung in Fett Säure		
und Glycerin auf Erlaubnisschein unter Überwachung		

1 | 20

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 1936 in Kraft mit Ausnahme der Vorschriften in § 1 Nr. 6 und 7, die am 16. März 1936 in Kraft treten.

Berlin, 26. Februar 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrage: Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrage: Dr. Spitta

Der Reichsforstmeister

Im Auftrage: Parchmann

Z 1405 — 307 II

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 27. Februar 1936

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 26. Februar 1936 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 27. Februar 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung in Kraft gesetzt, und zwar diejenigen unter den Nummern I 3, 5 und 7 sowie II 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 16. März 1936, die übrigen mit Wirkung vom 5. März 1936 an.

Berlin, 27. Februar 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401—395 II

Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif

(90. Berichtigung der Handausgabe)

1. Die bei den nachgenannten Stichworten bezeichneten Anmerkungen sind jeweils zu streichen:

»Abfälle« Anmerkung zu 5, »Garnelen« Anmerkung zu Abs. 3, »Kadaver« Anmerkung zu Abs. 1 und »Tiere« Anmerkung zu 3 Abs. 1.

2. In dem Stichwort »Bananen« ist in den Anmerkungen als Anmerkung 3 anzufügen:

3. Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigem Zustande, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. Juni 1936	50 Anm. 3	2
--	-----------	---

3. In den Stichworten »Fette« Ziffer 1 g 1 und »Öle« Ziffer 1 A ist jeweils folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Gehärtete fette Öle und Trane mit einem Erstarungspunkt von mehr als 45° C (A) sind als Kerzenstoffe nach Nr. 250 zu verzollen (Anmerkung zu Nr. 207 A).

4. In dem Stichwort »Fische« ist Abs. 2 der Anmerkung zu 1 bis 3 zu streichen.

5. In den Stichworten »Fischtran« Ziffer 1, »Robbentran« Ziffer 1, »Sardellentran« Ziffer 1, »Tran« Ziffer 1 und »Walpöschtran« Ziffer 1 sind jeweils an Stelle der Anmerkung folgende Bestimmungen anzufügen:

Anmerkungen.

1. Gehärtete fette Öle und Trane mit einem Erstarungspunkt von mehr als 45° C (A) sind als Kerzenstoffe nach Nr. 250 zu verzollen (Anmerkung zu Nr. 207 A).

2. Neben dem Zoll ist die innere Abgabe zu erheben.

6. In dem Stichwort »Holz« tritt an die Stelle der Anmerkungen zu 10a folgende Bestimmung:

Anmerkung zu 10a. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von den Zöllen für unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz zu bewilligen:

a) im Falle eines örtlichen Bedürfnisses für bestimmte Grenzstreifen (A) für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks in Mengen von nicht mehr als 10 km in einem Kalenderjahr für jeden Bezugsberechtigten;

b) in besonderen Fällen, wenn das Holz von Bewohnern des Grenzbezirks oder von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz im Grenzbezirk aus eigenen in der Nähe der deutschen Grenze gelegenen Waldungen eingeführt wird;

c) wenn das Holz aus Waldungen in der Nähe der deutschen Grenze eingeführt wird, sofern die Waldungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland mindestens seit dem 1. April 1931 gehören und letztere in Deutschland in der Nähe der Waldungen begütert ist.

(Anmerkung zu Nr. 74)

7. In dem Stichwort »Kerzenstoffe« ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Gehärtete fette Öle und Trane (A), die als Kerzenstoffe zu behandeln sind (A), zur Herstellung von Seife oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glycerin auf Erlaubnischein unter Überwachung (A)	250 Anm.	1
---	----------	---

8. In dem Stichwort »Milch« ist in der Anmerkung 2 zu 1 bis 3 in der Klammer hinter dem Worte »Anmerkung« einzufügen »1«.

9. In dem Stichwort »Obst« sind in den Anmerkungen zu 3 b Abs. 1 folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Überschrift ist an Stelle von »Anmerkungen zu 3 b 3 Abs. 1.« zu setzen »Anmerkungen zu 3 b 3 Abs. 1.«;

b) als Anmerkung 4 ist anzufügen:

4. Pflaumen aller Art, unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Juli 1936	48 Anm. zu Abs. 3 Unterabs. 1	16,50
---	-------------------------------	-------

10. In dem Stichwort »Pflaumen aller Art« sind in den Anmerkungen zu 2 Abs. 1 folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Überschrift ist an Stelle von »Anmerkungen zu 2 Abs. 1.« zu setzen »Anmerkungen zu 2 Abs. 1.«;

b) als Anmerkung 4 ist anzufügen:

4. Pflaumen aller Art, unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Juli 1936	48 Anm. zu Abs. 3 Unterabs. 1	16,50
---	-------------------------------	-------

II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung
(276. Berichtigung der Handausgabe)

1. In Nr. 5a ist in der Beischrift hinter »Anm.« zu streichen »1«.
2. In Nr. 14a sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in Zeile 2 der Überschrift ist statt »und Talge« zu setzen:
, Talge und Kerzenstoffe
 - b) in der Beischrift ist am Schluß statt »und 171 Anm. 2« zu setzen:
, 171 Anm. 2 und 250 Anm.
 - c) in der Überschrift zu Abschnitt II ist nach Streichung des Schlußpunktes anzufügen:
und zollermäßigter Kerzenstoffe.
 - d) in § 13 Abs. 1 Zeile 3 ist hinter »Nr. 128« einzufügen:
und zollermäßigter Kerzenstoffe der Nr. 250
3. In Nr. 31a sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) die Überschrift und die Beischrift erhalten folgende Fassung:
**In Nr. 207 A
und 250 Anm. 31a. Gehärtete fette Öle und Trane.**
 - b) hinter dem letzten Absatz ist als neuer Absatz anzufügen:
Bei Bestimmung des Erstarrungspunktes zur Unterscheidung der gehärteten fetten Öle und Trane der Nr. 207 A von den gehärteten fetten Ölen und Tranen, die als Kerzenstoffe nach Nr. 250 zu behandeln sind, ist nach der in Teil III 14 enthaltenen Anweisung zu verfahren.
4. In Nr. 42 ist in dem Hinweis nach Streichung des Schlußpunktes anzufügen:
und 31a.

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind im Gebrauchszolltarif und in der Anleitung für die Zollabfertigung (Inhaltsverzeichnis zu Teil III und Alphabetisches Wortverzeichnis) folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Gebrauchszolltarif

(95. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Tarifstelle 48 sind in den Anmerkungen zu Abs. 3 Unterabs. 1 folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in der Überschrift ist an Stelle von »Anmerkungen zu Abs. 3 Unterabs. 1.« zu setzen »Anmerkungen zu Abs. 3 Unterabs. 1.«;
 - b) als Anmerkung 4 ist anzufügen:

4. Pfäunen aller Art, unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Juli 1936	16,50
--	-------

2. In der Tarifstelle 50 ist in den Anmerkungen als Anmerkung 3 anzufügen:

3. Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigem Zustande, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. Juni 1936	2
--	---

3. In der Tarifstelle 74 tritt an die Stelle der Anmerkungen folgende Bestimmung:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von den Zöllen für unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz zu bewilligen:	
a) im Falle eines örtlichen Bedürfnisses für bestimmte Grenzstrichen für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks in Mengen von nicht mehr als 10 km in einem Kalenderjahr für jeden Bezugsberechtigten;	
b) in besonderen Fällen, wenn das Holz von Bewohnern des Grenzbezirks oder von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz im Grenzbezirk aus eigenen in der Nähe der deutschen Grenze gelegenen Waldungen eingeführt wird;	
c) wenn das Holz aus Waldungen in der Nähe der deutschen Grenze eingeführt wird, sofern die Waldungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland mindestens seit dem 1. April 1931 gehören und letztere in Deutschland in der Nähe der Waldungen begütert ist.	

4. In der Tariffstelle 133 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Absf. 1 ist die Anmerkung zu streichen;
- b) in Absf. 3 erhält die Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle			
Ausnahmen von den Zöllen für Milch und Rahm zu bewilligen.			

5. In der Tariffstelle 161 Absf. 2 erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

1. Der Zollsaß ermäßigt sich mit Genehmigung des Reichsministers der			
Finanzen auf 1 R.M. für 1 dz.			

6. In der Tariffstelle 207A erhält die Anmerkung 2 die Bezeichnung »3«; als neue Anmerkung 2 ist einzufügen:

2. Gehärtete fette Ole und Trane mit einem Erstarrungspunkt von mehr			
als 45° C sind als Kerzenstoffe nach Nr. 250 zu verzollen.			

7. In der Tariffstelle 250 ist vor den Tarabestimmungen folgende Anmerkung einzufügen:

Anmerkung. Gehärtete fette Ole und Trane, die als Kerzenstoffe zu			
behandeln sind, zur Herstellung von Seife oder zur Aufspaltung in Fett-			
säure und Glycerin auf Erlaubnischein unter Überwachung	1		20

II. Anleitung für die Zollabfertigung

1. In dem Inhaltsverzeichnis zu Teil III sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der lfdn. Nr. 5a ist in der dritten Spalte hinter »Anm.« zu streichen »1«.

b) bei der lfdn. Nr. 14a ist:

in Spalte 2 Zeile 2 statt »und Talge« zu setzen:
, Talge und Kerzenstoffe

in Spalte 3 Zeile 5/6 statt »und 171 Anm. 2« zu setzen:
, 171 Anm. 2
und 250 Anm.

c) die lfdn. Nr. 31a erhält folgende Fassung:

31a	Gehärtete fette Ole und Trane	<table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">207 A</td> <td rowspan="2" style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">}</td> <td rowspan="2" style="padding-left: 10px;">und 250 Anm.</td> <td rowspan="2" style="padding-left: 10px;">242</td> </tr> <tr> <td></td> </tr> </table>	207 A	}	und 250 Anm.	242	
207 A	}	und 250 Anm.	242				

2. In dem Alphabetischen Wortverzeichnis ist in dem Stichwort »Kerzenstoffe« als neuer Absatz anzufügen:

—, zollbegünstigte, Überwachung ihrer
Verwendung zur Herstellung von Seife
oder zur Spaltung in Fettsäure und
Glycerin auf Erlaubnischein 196

Ein- und Ausfuhrbewilligungen

Die vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle, Berlin W 8, Französische Str. 21, aus- gestellten Ein- und Ausfuhrbewilligungen tragen mit Wirkung vom 2. März 1936 neben dem Hochdruckstempel den Namensfaksimilestempel »Dr. Landwehr« (bisher Flac*)).

Unterschriftsnachbildung:

RZM. vom 25. Februar 1936 — Z 1500 — 33 II

*) S. RZBl. 1934 S. 56

**Einfuhr von Bananen der Tarifrnr. 50
zum ermäßigten Zollsatz**

— Ohne weitere Mitteilung —

Nach der Anmerkung 3 in Tarifrnr. 50 des Gebrauchszolltarifs ermäßigt sich der Zollsatz für Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigem Zustande, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. Juni 1936 auf 2 *R.M.* für 1 dz.

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat als diese Stelle die Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, Berlin NW 40, Schlieffenufer 21, bestimmt. Diese stellt dem Einführer einen Berechtigungsschein nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 378 abgedruckten, entsprechend abgeänderten Muster aus. Bei Sendungen, für die ein Berechtigungsschein nicht vorgelegt wird, kann der ermäßigte Zollsatz von 2 *R.M.* für 1 dz nicht Anwendung finden. Der Berechtigungsschein verbleibt bei den Zollabfertigungspapieren.

RfM. vom 26. Februar 1936 — Z 1400 — 312 II

**Einfuhr von Pflaumen der Tarifrnr. 48
zum ermäßigten Zollsatz**

— Ohne weitere Mitteilung —

Nach der Anmerkung 4 zu Abs. 3 Unterabs. 1 in Tarifrnr. 48 des Gebrauchszolltarifs ermäßigt sich der Zollsatz für Pflaumen aller Art, unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Juli 1936 auf 16,50 *R.M.* für 1 dz.

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat als diese Stelle die Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, Berlin NW 40, Schlieffenufer 21, bestimmt. Diese stellt dem Einführer einen Berechtigungsschein nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 378 abgedruckten, entsprechend abgeänderten Muster aus; dabei wird hinter den Worten »in Fässern« eingefügt »nach Tarifrnr. 48 zum Zollsatz von 16,50 *R.M.* für 1 dz«. Bei Sendungen, für die ein Berechtigungsschein nicht vorgelegt wird, kann der ermäßigte Zollsatz von 16,50 *R.M.* für 1 dz nicht Anwendung finden. Der Berechtigungsschein verbleibt bei den Zollabfertigungspapieren.

RfM. vom 26. Februar 1936 — Z 1400 — 333 II